

Jugendschutzordnung und Konzept zur Prävention interpersonaler Gewalt (PiG)

Version 1.0 vom 11.02.2025

Inhalt

PRÄAMBEL.....	2
1. Positionierung und Verankerung.....	2
2. Ansprechpartner*innen zum Thema Jugendschutz	3
2.1. Voraussetzungen und Qualifikationen der Ansprechpartner*innen zum Thema Jugendschutz / PiG	3
2.2. Aufgabenbereiche der Ansprechpartner*innen zum Thema Jugendschutz / PiG	3
3. Nachweis der Eignung und Qualifizierung von Mitarbeiter*innen	4
3.1 Selbstverpflichtungserklärung (= Ehrenkodex)	4
3.2 Erweitertes Führungszeugnis	5
3.3 Qualifizierungsmaßnahmen	5
4. Satzung und Ordnungen.....	6
5. Risikoanalyse	6
5.1. Situationen besonderer Nähe, die die Ausübung von sexualisierter Belästigung oder Gewalt begünstigen können.....	6
5.2 Hindernisse und Hemmschwellen in Meldestruktur und Fallbearbeitung	8
6. Verhaltensregeln	11
6.1. Allgemeine Verhaltensregeln	11
6.2. Schutzvereinbarungen.....	12
6.3. Schulungen / Informationen	13
6.3.1 Informationsblatt für Tänzer*innen, Informationsblatt für Eltern, Präventionsschulungen für Tänzer*innen	13
7. Interventionsleitfaden.....	13
8. Beschwerdemanagement.....	14
9. Anhänge.....	14
9.1 Anlage 01 - Schutzvereinbarung.....	14
9.2 Anlage 02 - Informationsblatt für Eltern	16
9.3 Anlage 03 - Informationsblatt für Tänzer*innen.....	18
9.4 Anlage 04 – Positionspapier des DOSB.....	20

PRÄAMBEL

Die vorliegende Jugendschutzordnung hat den Jugendschutz im Fokus, aber es wendet sich gegen jegliche interpersonale Gewalt in allen Altersgruppen! Die hier formulierten Grundsätze und Regeln sollen daher in allen Fällen von interpersonaler Gewalt in unserem Verein zur Anwendung kommen.

1. Positionierung und Verankerung

Angesichts der zunehmenden öffentlichen Sensibilisierung zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie sexuellen Missbrauchs junger Menschen wollen auch der Deutsche Tanzsportverband e.V. und seine Jugendorganisation ihre eindeutige Haltung hierzu deutlich zum Ausdruck bringen. Das Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) zum Thema „sexueller Missbrauch“ (siehe [Anlage 04](#)) und seine darin enthaltenen Anregungen werden vom Vorstand des Tanzsportclubs Savoy München e.V. ausdrücklich unterstützt. Der Tanzsportclub Savoy München e.V. unterstreicht die Position der Jugendvollversammlung des Deutschen Tanzsportverbandes, der zufolge Kinder und Jugendliche unsere Wertschätzung und Anerkennung brauchen. Sie benötigen insbesondere auch in Vereinen gute Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung und den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft. Der Tanzsportclub Savoy München e.V. appelliert daher an alle seine Mitglieder, insbesondere die Trainerinnen und Trainer und alle verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - egal, ob haupt- oder ehrenamtlich -, sich für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und die nachfolgenden Leitlinien zu beachten:

- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Der Umgang mit jungen Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns an dem Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei den zuständigen Jugendämtern oder Beratungsstellen.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in der Kinder- und Jugendbetreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und informieren sie über diese Leitlinien zum Kinderschutz.

2. Ansprechpartner*innen zum Thema Jugendschutz

Im Tanzsportclub Savoy München e.V. werden mindestens zwei Verantwortliche für das Thema Jugendschutz bzw. Prävention interpersonaler Gewalt (PiG) im Verein berufen. Diese Posten sind stets zu besetzen (inklusive Angabe einer Abwesenheitsvertretung). Idealerweise sollten mindestens je eine männliche und eine weibliche Person diese Positionen bekleiden.

Auf der Homepage des Tanzsportclubs Savoy München sind die Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten veröffentlicht. Die Ansprechpartner (Kinder- und Jugendschutzbeauftragte) des Landestanzsportverbands Bayern (LTVB) werden über die Berufung der Savoy-Ansprechpartner und deren Kontaktdaten durch die Ansprechpartner informiert, um eine dementsprechende Vernetzung zu fördern.

Für die Erreichbarkeit ist eine offizielle Fachfunktions-Emailadresse (praevention@savoy-muenchen.de) eingerichtet, die automatisch an die Emailadressen der Savoy-Ansprechpartner synchron weitergeleitet wird. Somit sind alle Ansprechpartner bei Anfragen oder Kontaktaufnahmen im Verdachtsfall auch immer zeitgleich informiert und auf dem gleichen Wissensstand und können sich im Urlaubs- und Krankheitsfall entsprechend vertreten.

2.1. Voraussetzungen und Qualifikationen der Ansprechpartner*innen zum Thema Jugendschutz / PiG

Die Ansprechpartner sollten die folgenden **Grundvoraussetzungen** erfüllen:

- Volljährigkeit (Beendigung des 18. Lebensjahres)
- Kenntnisse im Feld der Psychologie, Pädagogik sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Möglichkeit der Sicherstellung einer täglichen, 24- stündigen Erreichbarkeit.

Die Jugendschutzbeauftragte*n verpflichten sich

- zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- zu Vertraulichkeit in Form der Einhaltung eines Ehrenkodex.
- sich der obenstehenden Positionierung und Verankerung des TSC Savoy gemäß zu verhalten und zu handeln.
- in Zeiten der Abwesenheit (z.B. Urlaub oder Krankheit) eine durchgehende Erreichbarkeit von mindestens einer der benannten Personen sicher zu stellen.
- regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Jugendschutz / PiG teilzunehmen (ggf. anfallende Lehrgangsgebühren trägt nach vorheriger Absprache der Verein)

2.2. Aufgabenbereiche der Ansprechpartner*innen zum Thema Jugendschutz / PiG

Im Rahmen ihrer Position als Ansprechpartner zum Thema Jugendschutz kommen den oben genannten Personen die folgenden Aufgabenbereiche zu:

- Mitarbeit am Präventionskonzept:
Die Ansprechpartner arbeiten aktiv an der Pflege und Aktualisierung des Präventionskonzeptes mit.
- Anbieten von regelmäßigen Präventionsschulungen für Tänzer*innen
- Aufgaben im Krisenmanagement:
 - Kontaktperson bei Verdachtsfällen
 - Mitwirkung im internen Krisenmanagement
 - Ansprechpartner für externe Organisationen
 - Vernetzung mit LTVB, Sport-Jugendverbänden
 - Ansprechpartner für Mitglieder, Eltern, Trainer, Funktionäre usw. in Fragen der Gewaltprävention im Verein
- Bearbeitung von Verdachtsfällen:
 - Die Ansprechpartner klären, ob Verdachtsfälle intern bearbeitet werden können oder an die LTVB-Ansprechpartner weitergeleitet werden müssen. Sie sind zuständig für Verdachtsfälle in allen Altersgruppen, einschließlich Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Im Bedarfsfall erfolgt die Weitergabe an die LTVB-Ansprechpartner unter gleichzeitiger Information des Savoy Präsidenten oder seines Stellvertreters.
 - Es ist nicht Aufgabe der Ansprechpartner im TSC Savoy, Ermittlungen in Verdachtsfällen durchzuführen
 - Näheres dazu siehe [7. Interventionsleitfaden](#).

3. Nachweis der Eignung und Qualifizierung von Mitarbeiter*innen

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins weisen durch verschiedene Verpflichtungen ihre grundsätzliche Eignung für ihre Tätigkeit nach. Hierbei kann es auch zu unterschiedlichen Vorgaben je nach Aufgaben- und Tätigkeitsprofil kommen.

3.1 Selbstverpflichtungserklärung (= Ehrenkodex)

Alle Mitarbeiter*innen im Verein sollen eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. Alle Funktionsträger*innen des Vereins (Vorstandsmitglieder, Ansprechpartner*innen Jugendschutz / PiG), alle im Verein tätigen Trainer*innen mit einem Trainervertrag, sowie Betreuer*innen bei Jugendcamps sind zur Abgabe verpflichtet.

Der TSC Savoy akzeptiert zur Selbstverpflichtungserklärung den LTVB Ehrenkodex oder den DTV-Ehrenkodex.

Die Selbstverpflichtungserklärungen werden im Savoy-Büro (zusammen mit Trainer- bzw. Arbeitsverträgen) aufbewahrt.

Die Kontrolle der Vollständigkeit der abzugebenden Selbstverpflichtungserklärungen von verpflichteten Personen übernimmt die Vizepräsidentin Finanzen.

Die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung ist einmalig und muss nicht regelmäßig erneuert werden.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt. Im Erweiterten Führungszeugnis werden bestimmte Straftaten auch im minderschweren Bereich aufgelistet, sowie die genannten Verurteilungen und einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert.

Beachte: Erweiterte Führungszeugnisse geben nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht aufgeführt. Ebenso wenig, werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden!

Folgende Personen müssen ein **erweitertes** Führungszeugnis aufgrund Ihres Tätigkeitsprofils (Betreuung von Jugendlichen, Trainer*in im Jugendbereich, Fachfunktion) vorlegen:

- Jugendtrainer*innen
- Jugendwart*in
- Jugendsprecher*in, falls gewählt
- Ansprechpartner*innen Jugendschutz / PiG
- Betreuer*innen bei Jugendcamps

Die Vorlage erfolgt jeweils zu Beginn der Tätigkeit. Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 12 Monate sein.

Die erneute Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist nach 3 Jahren erforderlich. Die Nachverfolgung erfolgt durch die Vizepräsidentin Finanzen.

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist ein Schreiben des Vereins erforderlich – siehe Anlage. Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses tragen Selbstständige selbst. Die Kosten für Angestellte des Vereins trägt der Verein. Für Ehrenamtliche fallen keine Kosten an. Sollten hierfür Gebühren anfallen, werden diese vom Verein übernommen.

Die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse muss durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen. Mit einem durch diese unterschriebenen Formular wird dokumentiert, dass die Zeugnisse keinen Grund zur Beanstandung beinhalten. Die Kontrolle der Vollständigkeit der abzugebenden erweiterten Führungszeugnisse von verpflichteten Personen übernimmt die Vizepräsidentin Finanzen.

3.3 Qualifizierungsmaßnahmen

Im Verein tätige Lizenzträger einer DTV-Lizenz, also auch die Trainer*innen, werden im Rahmen des Lizenzerhalts zum Thema PiG geschult (mindestens 2 Lerneinheiten pro Lizenzzeitraum).

Die Ansprechpartner*innen zum Thema PiG bzw. Jugendschutz und die Jugendwart*in müssen alle 2 Jahre mindestens 2 Lerneinheiten zum Thema PiG absolvieren. Der LTVB bietet dazu mehrmals jährlich geeignete (Online-)Seminare an.

Die Jugendsprecher*in und Betreuer*innen von vereinsinternen Jugendcamps werden bei den vereinsinternen Schulungen durch die Ansprechpartner*innen zum Thema PiG bzw. Jugendschutz geschult.

4. Satzung und Ordnungen

Im TSC Savoy München e.V. gibt es neben der Vereinssatzung auch Vereinsordnungen. Zu diesen gehören auch die hier vorliegende neue Jugendschutzordnung und die Hausordnung.

Laut unserer Satzung ist ein Vereinsausschluss von Mitgliedern grundsätzlich möglich.

Es heißt dort:

"Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

...

b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung **und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,**

c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens ..."

Mit dieser Jugendschutzordnung wird festgelegt, dass in allen Fällen von interpersonaler Gewalt im Verein ein Verstoß gegen eine Vereinsordnung und gegen die Interessen des Vereins vorliegt und dass die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen zum Vereinsausschluss zur Anwendung kommen können.

5. Risikoanalyse

5.1. Situationen besonderer Nähe, die die Ausübung von sexualisierter Belästigung oder Gewalt begünstigen können

Dies ist ein Brainstorming über potenzielle Situationen im Tanzsportverein, die besondere Nähe zwischen Verantwortlichen und Kindern bzw. Jugendlichen schaffen und somit das Risiko für sexualisierte Belästigung oder Gewalt erhöhen könnten. Diese Szenarien sollen in der Risikobewertung und bei der Definition von Verhaltensregeln berücksichtigt werden:

(1) Körperkontakt bei Unterricht und Training

- Beschreibung: Einzelne Tänzer oder Paare erhalten von einem Trainer oder einer Trainerin individuelle Betreuung und Korrekturen. Beim Erlernen schwieriger Bewegungsabläufe oder Figuren kann physische Unterstützung durch die Trainer notwendig sein. Auch innerhalb eines Paares kann es zu Situationen kommen, wo sich die Partner*innen so berühren, dass es einem/einer von ihnen unangenehm ist.
- Risiken: Direkter, oft enger körperlicher Kontakt könnte über das Erforderliche hinausgehen, und Grenzen zwischen Hilfestellung und unangemessener Berührung könnten verschwimmen. Nähe und physischer Kontakt können missbraucht werden, besonders wenn die Aufsicht durch Dritte fehlt.

(2) Trainingslager und Fahrten zu Wettkämpfen

- Beschreibung: Gemeinsame Fahrten oder Aufenthalte bei Wettkämpfen, Trainingslagern oder anderen Sportveranstaltungen außerhalb der gewohnten Umgebung.
- Risiken: Übernachtungen, geteilte Räume und weniger kontrollierte Umgebungen bieten die Möglichkeit für längeren, ungestörten Kontakt zwischen Trainer und Kindern/Jugendlichen und unter den Teilnehmern insgesamt.

(3) Gemeinsames Umkleiden

- Beschreibung: Trainer und Jugendliche oder allgemein Personen unterschiedlicher Geschlechter teilen sich möglicherweise Umkleideräume.
- Risiken: Fehlende Privatsphäre erhöht das Risiko für unangemessene Blicke oder Kommentare.

(4) Soziale Events des Vereins (Feiern, Ausflüge, etc.)

- Beschreibung: Vereinsfeiern, Feste oder Ausflüge, bei denen Verantwortliche und Kinder oder Jugendliche außerhalb des Trainingsumfelds miteinander interagieren.
- Risiken: Lockerere Atmosphäre, eventuell ohne klare Regeln, kann dazu führen, dass Grenzen verschwimmen und Verantwortliche ihre Position ausnutzen.

(5) Wettkämpfe und öffentliche Auftritte

- Beschreibung: Kinder und Jugendliche stehen unter hoher emotionaler Anspannung und suchen Unterstützung bei Trainer, z. B. durch Umarmungen oder Nähe.
- Risiken: Emotionale Nähe und der Wunsch nach Zuspruch können missbraucht werden, insbesondere wenn dies als „normale“ Reaktion nach einem Auftritt interpretiert wird.

(6) Medienproduktion (Videos, Fotos, Social Media)

- Beschreibung: Verantwortliche erstellen möglicherweise Bilder oder Videos von Tänzer für Promotionszwecke oder zur Analyse der Technik.
- Risiken: Aufnahmen könnten ohne Einwilligung oder in unangemessenen Situationen gemacht werden, was die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen verletzt und zu Missbrauch führen könnte.

(7) Lockmittel durch Vorteile oder besondere Behandlung

- Beschreibung: Trainer oder Verantwortliche versprechen spezielle Förderung, Aufstiegschancen oder andere Vorteile, um Kinder und Jugendliche zu beeinflussen.
- Risiken: Das Machtgefälle könnte missbraucht werden, um ungewollte oder unangemessene Nähe zu erzwingen.

(8) Geheimniskrämerei

- Beschreibung: Trainer oder Verantwortliche fordern Kinder und Jugendliche auf, bestimmte Informationen für sich zu behalten.
- Risiken: Das Machtgefälle könnte missbraucht werden, um eine offene Kommunikation zu verhindern.

5.2 Hindernisse und Hemmschwellen in Meldestruktur und Fallbearbeitung

In der Meldestruktur und Fallbearbeitung bei Vorfällen sexualisierter Gewalt oder Belästigung können eine Vielzahl von Hindernissen und Hemmschwellen auftreten. Diese können sowohl auf Seiten der betroffenen Personen als auch auf Seiten der Verantwortlichen und Strukturen im Verein liegen. Hier eine Übersicht möglicher Hindernisse:

(1) Hindernisse auf der Seite der Betroffenen (Kinder/Jugendliche)

a) Scham und Schuldgefühle

- Betroffene schämen sich oft oder fühlen sich schuldig für das, was ihnen passiert ist. Sie könnten glauben, dass sie selbst irgendwie dazu beigetragen haben, obwohl das nicht der Fall ist.
- Hemmung: Dadurch zögern sie, den Vorfall zu melden oder sprechen überhaupt nicht darüber.

b) Abhängigkeit von den Täter

- In einem Verein haben Kinder und Jugendliche oft eine enge Beziehung zu Trainer oder anderen Verantwortlichen, auf deren Lob, Förderung oder Unterstützung sie angewiesen sind.
- Hemmung: Sie fürchten, durch eine Meldung diese Unterstützung zu verlieren oder ihre sportliche Zukunft zu gefährden.

c) Angst vor Repressalien oder sozialer Isolation

- Kinder und Jugendliche haben möglicherweise Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird oder dass sie Nachteile in der Gruppe oder im Verein erleiden (z. B. Ausgrenzung, Verlust von Freundschaften, schlechte Behandlung durch die Verantwortlichen).
- Hemmung: Diese Angst vor negativen sozialen Konsequenzen hält viele davon ab, einen Vorfall zu melden.

d) Fehlendes Wissen über Meldestrukturen

- Viele Kinder und Jugendliche wissen möglicherweise gar nicht, an wen sie sich bei einem solchen Vorfall wenden sollen. Auch kann unklar sein, wie genau die Meldung erfolgen kann.
- Hemmung: Das Fehlen klarer und transparenter Informationen über das Meldesystem wirkt als Hindernis, da Betroffene nicht wissen, wie sie vorgehen sollen.

e) Trauma und emotionale Belastung

- Opfer von sexualisierter Gewalt oder Belästigung sind oft stark emotional belastet und traumatisiert. Sie können sich überwältigt fühlen und haben Schwierigkeiten, den Vorfall überhaupt zu verarbeiten.
- Hemmung: Die psychologische Belastung kann das Offenlegen und Melden erschweren, weil der Umgang mit dem Geschehenen emotional zu schwer ist.

(2) Hindernisse auf der Seite der Vereinsstruktur

a) Unklare Zuständigkeiten

- Es kann unklar sein, wer genau für die Entgegennahme von Meldungen und die Bearbeitung von Fällen zuständig ist. Wenn Verantwortlichkeiten nicht eindeutig definiert sind, führt das zu Unsicherheiten bei der Meldung und der Bearbeitung.
- Hemmung: Betroffene wissen nicht, an wen sie sich wenden sollen, oder Verantwortliche fühlen sich nicht zuständig, den Fall zu bearbeiten.

b) Fehlende oder mangelhafte Anlaufstellen

- Ein Tanzsportverein hat möglicherweise keine ausreichenden oder gar keine spezialisierten Anlaufstellen für den Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt.
- Hemmung: Ohne klare, leicht zugängliche Anlaufstellen bleibt die Meldestruktur lückenhaft und die Hemmschwelle zur Meldung wird größer.

c) Loyalität gegenüber dem Verein oder den Verantwortlichen

- Verantwortliche Personen im Verein (Trainer, Vorstand) könnten loyal gegenüber den beschuldigten Personen sein oder den Ruf des Vereins schützen wollen. Dies führt oft zu Bagatellisierung oder Verleugnung der Vorfälle.
- Hemmung: Fälle werden nicht ernst genommen, vertuscht oder heruntergespielt, wodurch Betroffene abgeschreckt werden.

d) Angst vor negativen Konsequenzen für den Verein

- Verantwortliche könnten fürchten, dass die Meldung eines Falls von sexualisierter Gewalt dem Ruf des Vereins schadet, Mitglieder abwandern oder Sponsoren verloren gehen.
- Hemmung: Es könnte ein implizites oder explizites Interesse daran bestehen, Vorfälle nicht öffentlich zu machen oder zu verschleiern, um das Ansehen des Vereins zu schützen.

e) Unzureichende Schulung und Sensibilisierung

- Verantwortliche, Trainer oder andere Vereinsmitglieder sind möglicherweise nicht ausreichend geschult oder sensibilisiert, um Vorfälle sexualisierter Gewalt zu erkennen oder angemessen darauf zu reagieren.
- Hemmung: Fehlende Kompetenzen und Unsicherheit im Umgang mit solchen Themen führen dazu, dass Meldungen nicht ernst genommen oder unangemessen bearbeitet werden.

(3) Hindernisse auf der Seite der Fallbearbeitung

a) Langwierige und intransparente Verfahren

- Die Bearbeitung von Meldungen kann sich hinziehen, und die betroffenen Personen werden nicht ausreichend über den Fortschritt oder die Maßnahmen informiert.

- Hemmung: Betroffene verlieren Vertrauen in das Meldesystem, wenn sie das Gefühl haben, dass nichts passiert oder sie nicht ernst genommen werden.

b) Unzureichender Schutz der Betroffenen während der Untersuchung

- Betroffene könnten während der Fallbearbeitung weiterhin mit den beschuldigten Personen in Kontakt stehen (z. B. im Training oder bei Vereinsveranstaltungen), was zu weiterem Leid führt.
- Hemmung: Ohne Schutzmaßnahmen während der Untersuchung trauen sich Betroffene oft nicht, weiter am Verfahren teilzunehmen oder den Vorfall zu melden.

c) Unklare Sanktionen und Konsequenzen

- Es kann unklar sein, welche Sanktionen oder Konsequenzen auf die Täter zukommen, wenn ein Vorfall bestätigt wird.
- Hemmung: Wenn Betroffene das Gefühl haben, dass nichts Ernsthaftes gegen die Täter unternommen wird, kann dies abschreckend wirken.

d) Fehlende externe Expertise

- Ein Verein hat möglicherweise nicht die nötige Expertise, um Fälle sexualisierter Gewalt professionell zu bearbeiten. Ohne Unterstützung von außen (z. B. durch Beratungsstellen oder Fachpersonal) könnte die Fallbearbeitung unsachgemäß oder unvollständig erfolgen.
- Hemmung: Dies könnte zu Fehlern in der Untersuchung oder Bearbeitung führen, was Betroffene daran hindert, Vorfälle zu melden.

(4) Gesellschaftliche und kulturelle Hemmnisse

a) Tabuisierung des Themas

- Sexualisierte Gewalt und Belästigung sind oft gesellschaftliche Tabus, besonders in sportlichen oder kulturellen Kontexten. Über solche Themen zu sprechen, wird als unangenehm oder peinlich empfunden.
- Hemmung: Die Angst vor Stigmatisierung oder unangenehmen Gesprächen hindert viele Betroffene daran, Vorfälle zu melden.

b) Machtstrukturen und Autoritätshierarchien

- In vielen Vereinen gibt es klare Machtstrukturen, wobei Trainer, Vorstandsmitglieder oder andere Verantwortliche als Autoritätspersonen angesehen werden.
- Hemmung: Diese Machtgefälle machen es für Betroffene schwer, sich gegen mächtige Personen zu wehren oder Vorfälle zu melden, da sie Repressionen fürchten.

Fazit:

Um diese Hindernisse zu überwinden, sollen klare, transparente und leicht zugängliche Melde- und Schutzstrukturen aufgebaut werden. Dazu gehören geschulte Ansprechpersonen, sichere Meldewege, externe Beratungsstellen und Schutzmaßnahmen für Betroffene während des gesamten Prozesses.

6. Verhaltensregeln

6.1. Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Regeln für Körperkontakt

- **Durchführung von Einzeltrainings:** Einzeltrainings dürfen nur in Räumen stattfinden, die allgemein zugänglich und einsehbar sind. Dies schafft Transparenz und reduziert das Risiko unangemessener Situationen.
- **Berührungen nur nach Zustimmung:** Wann immer möglich, sollten Trainer verbale Hinweise geben oder **alternative** Hilfsmittel verwenden, um physischen Kontakt zu vermeiden. Bevor eine Hilfestellung mit direktem Körperkontakt erfolgt, muss die Absicht erklärt und das Einverständnis der Tänzer eingeholt werden. Jede Berührung sollte auf das absolut Notwendige beschränkt werden, und der Trainer/die Trainerin sollte darauf achten, dass die Tänzer sich wohlfühlen.

(2) Regeln für Trainingslager oder Fahrten zu Wettkämpfen

- **Geschlechtergetrennte Unterbringung:** Die Unterbringung sollte immer nach Geschlechtern getrennt sein.
- **Klare Verhaltensregeln:** Vor der Fahrt / der Veranstaltung werden Verhaltensrichtlinien für alle Beteiligten formuliert, die Nähe und Kontakt beschränken. Bei Verstößen gegen die Regeln sollte es festgelegte Konsequenzen geben.
- **Anwesenheit mehrerer Betreuungspersonen:** Es muss immer eine ausreichende Anzahl von Betreuern beider Geschlechter anwesend sein, um die Aufsicht zu gewährleisten.

(3) Regeln für gemeinsames Umkleiden

- **Getrennte Umkleideräume:** Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollten möglichst nach Geschlechtern getrennte Umkleideräume nutzen. Ist dies nicht möglich, sollten die Zeiten für das Umkleiden versetzt werden, um Kontakt zu vermeiden.
- **Vermeidung von alleiniger Aufsicht:** Wenn Kinder in den Umkleiden beaufsichtigt werden müssen, sollte dies von zwei Betreuern gemeinsam oder in Sichtweite einer weiteren Person erfolgen.

(4) Regeln für soziale Events des Vereins (Feiern, Ausflüge, etc.)

- **Einführung von Verhaltenskodizes:** Bei Veranstaltungen außerhalb des Trainingsumfelds gelten dieselben Verhaltensregeln wie beim regulären Training. Alle Beteiligten werden vorab über die Verhaltensregeln informiert.
- **Verantwortliche Ansprechpersonen:** Für jede Veranstaltung sollte eine klar benannte Ansprechperson festgelegt werden, an die sich Kinder und Jugendliche bei Fragen oder Problemen wenden können.

(5) Regeln für Wettkämpfe und öffentliche Auftritte

- **Respektvolle körperliche Interaktion:** Physischer Zuspruch (z. B. Umarmungen) ist nur dann erlaubt, wenn die Tänzer dies selbst ausdrücklich wünschen. Ansonsten sollte verbaler Zuspruch die bevorzugte Methode sein.

- **Anwesenheit mehrerer Betreuer:innen:** Es sollten immer mindestens zwei Betreuungspersonen bei Wettkämpfen und Auftritten anwesend sein, um Unterstützung zu leisten und gleichzeitig eine sichere Umgebung zu gewährleisten.

(6) Regeln für Medienproduktion (Videos, Fotos, Social Media)

- **Schriftliches Einverständnis:** Vor jeder Foto- oder Videoaufnahme von Kindern und Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- **Transparente Verwendung:** Alle Aufnahmen dürfen nur für die vorab genannten Zwecke verwendet werden (z. B. sportliche Analyse, Öffentlichkeitsarbeit des Vereins) und müssen den Datenschutzrichtlinien entsprechen.
- **Vermeidung von privaten Aufnahmen:** Trainer und Betreuer sollten keine privaten Fotos oder Videos von den Kindern und Jugendlichen auf ihren persönlichen Geräten speichern.

(7) Regeln für den Umgang mit Vorteilen oder besonderen Behandlungen

- **Gleichbehandlung aller Mitglieder:** Alle Kinder und Jugendlichen sind gleich zu behandeln, und besondere Förderung sollte transparent und auf sportlichen Leistungen beruhen.
- **Vermeidung von Zuwendungen:** Trainer und Betreuer dürfen keine Geschenke oder Zuwendungen an einzelne Kinder oder Jugendliche verteilen, um den Anschein von Bevorzugung zu vermeiden.

(8) Regeln zum Umgang mit Informationen

- **Keine Geheimnisse:** Trainer und Betreuer dürfen mit Kindern und Jugendliche keine Geheimnisse haben. Kinder und Jugendliche müssen wissen, dass sie von Trainern/Trainerinnen oder Betreuern nicht aufgefordert werden dürfen, Geheimnisse für sich zu behalten. Alles darf jederzeit weiter erzählt werden.

6.2. Schutzvereinbarungen

Schutzvereinbarungen regeln die Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sport und anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist, und ermöglichen daher den Schutz vor falschen Verdächtigungen, gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen – siehe [Anlage 1](#). Folgende Bereiche werden in der Schutzvereinbarung geregelt:

- Einzeltraining
- Körperkontakt
- Geschenke / Vergünstigungen
- Aufenthalt im Privatbereich
- Duschen und Umkleiden
- Reisen und Übernachtungen
- Geheimnisse
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen

Alle Personen, die zur Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, haben die Schutzvereinbarungen ebenfalls zu unterzeichnen. Die Schutzvereinbarungen werden gemeinsam mit dem erweiterten Führungszeugnis in der Savoy-Geschäftsstelle aufbewahrt.

Die Kontrolle der Vollständigkeit der Schutzvereinbarungen von verpflichteten Personen obliegt der Vizepräsidentin Finanzen.

6.3. Schulungen / Informationen

6.3.1 Informationsblatt für Tänzer*innen, Informationsblatt für Eltern, Präventionsschulungen für Tänzer*innen

Da wir uns für die Prävention sexualisierter Gewalt einsetzen, werden auch unsere Tänzer*innen und deren Eltern von uns über die entsprechenden Schutzmaßnahmen und über unsere Ansprechpartner zu diesem Thema informiert.

Die Verteilung der Informationsblätter für Eltern – siehe Anlage 2 – erfolgt per Rundmail.

Die Verteilung der Informationsblätter für Tänzer*innen – siehe Anlage 3 – erfolgt bei der Jugendvollversammlung und bei den angebotenen Präventionsschulungen für Tänzer*innen durch die Savoy-Ansprechpartner.

Das Informationsblatt wird gemeinsam besprochen. Zusätzlich erhalten die Kinder und Jugendlichen noch die kostenlosen Broschüren der Bayerischen Sportjugend (BSJ) (Jungen: „Finger weg! Pack mich nicht an!“; Mädchen: „Wir können auch anders!“) und/oder die kostenlosen Broschüren der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) („Trau Dich! Du bist Stark“ für Jungen oder Mädchen).

7. Interventionsleitfaden

Dieser Leitfaden für Verdachtsfälle dient als Arbeitshilfe und -anweisung, wie im konkreten Verdachtsfall vorgegangen werden soll.

- 1) Wird ein Verdacht durch Eltern, ein Kind bzw. Jugendlichen, ein Vereinsmitglied bzw. einem Mitarbeiter*in geäußert, muss dies einem der Savoy-Ansprechpartner schnellstmöglich zur Kenntnis gebracht werden.
- 2) Alle Verdachtsfälle werden durch den Savoy-Ansprechpartner dokumentiert.
- 3) Der Savoy-Ansprechpartner informiert umgehend über die vorliegenden Anhaltspunkte den Präsidenten des TSC Savoy bzw. dessen Stellvertreter.
- 4) Der Präsident des TSC Savoy bzw. dessen Stellvertreter entscheidet gemeinsam mit den Savoy-Ansprechpartnern über das weitere Vorgehen, z.B. die Weitergabe des Verdachtsfalls an die Ansprechpartner im LTVB.

Es gilt ein 4 (oder mehr)-Augen-Prinzip! Entscheidungen erfolgen generell nicht alleine!

Als Ansprechpartner im LTVB sind folgende Personen berufen:

Name:	Monika Sommerer	Michael Braun
Handy:	0151.61029177	0171.2861194
Email:	praevention@ltvb.de	praevention@ltvb.de

Generelle, öffentlich zugängliche **Notfallnummern:**

Kinder- und Jugendtelefon: **116 111**

Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: **08000 116 016**

- 5) Es ist nicht Aufgabe der Ansprechpartner im TSC Savoy, Ermittlungen in Verdachtsfällen durchzuführen
- 6) **Ansprechpartner für die Presse bei Verdachtsfällen ist generell der Präsident oder dessen Stellvertreter.**
- 7) Die Dokumentation wird in einem geschützten Bereich (Präsident, Vizepräsidentin Finanzen, Savoy-Ansprechpartner) hinterlegt.

Bei den Verdachtsfällen ist zu unterscheiden, ob es sich um einen unbegründeten Verdacht, eine Grenzverletzung oder bis hin zu einer Straftat handelt, um dementsprechend zu reagieren. Bei den einzuleitenden Maßnahmen stehen unter anderem folgende Möglichkeiten im Raum:

- • Gefährdungsansprache
- • Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens im LTVB/DTV
- • Vertragskündigung
- • Antrag auf Ausschluss aus dem Verein
- • Ausübung des Hausrechts bei Savoy-Veranstaltungen

8. Beschwerdemanagement

Im TSC Savoy München e.V. wünschen wir uns, dass alle Mitglieder, Mitarbeiter*innen, ehrenamtlichen Helfer*innen und unsere Gäste einen respektvollen, toleranten, harmonischen Umgang miteinander pflegen.

Deshalb kann sich jede Person jederzeit mit Beschwerden an uns wenden, nicht erst im Fall eines Verdachts interpersonaler Gewalt. Als Ansprechpartner stehen die Ansprechpartner zum Thema Jugendschutz oder die Vorstandsmitglieder zur Verfügung. Die Kontaktdaten findet man auf unserer Homepage.

Bei vereinseigenen Maßnahmen und Veranstaltungen werden regelmäßig anonymisierte Evaluationen zum Wohlbefinden der Teilnehmenden durchgeführt.

9. Anhänge

9.1 Anlage 01 - Schutzvereinbarung

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sport und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist, und ermöglichen daher den Schutz vor falschen Verdächtigungen, sowie gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Der Begriff Mitarbeiter*innen umfasst im Folgenden auch Trainer*innen.

1) Einzeltraining

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das "Sechs-Augen-Prinzip" und / oder das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. Dies bedeutet, wenn Trainer*innen ein Einzeltraining für erforderlich halten, muss ein weiterer Trainer*in bzw. ein weiteres Kind / ein weiterer Jugendlicher anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen (unverschlossen) zu lassen.

2) Körperkontakt

Notwendige Körperberührungen durch Trainer*innen für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechnik, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. finden nur mit dem Einverständnis der minderjährigen Sportler*innen statt. Körperkontakt für Trost oder bei Freude (z.B. in Rahmen von Siegerehrungen) von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen, geht grundsätzlich von den Minderjährigen aus.

3) Geschenke / Vergünstigungen

Auch bei besonderen Erfolgen / Anlässen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht – Ausnahmen regelt der Punkt 8.

4) Aufenthalt im Privatbereich

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Mitarbeiter*innen (Wohnung usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

5) Duschen und Umkleiden

Mitarbeiter*innen und Trainer*innen duschen und kleiden sich nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen um.

6) Reisen und Übernachtungen

Kinder und Jugendliche reisen nicht alleine mit Mitarbeiter*innen im Auto. Mitarbeiter*innen sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Hotelzimmer und übernachten auch nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen im gleichen Zimmer.

7) Geheimnisse

Mitarbeiter*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die Mitarbeiter*innen mit einem Kind bzw. Jugendlichen treffen, können öffentlich gemacht werden.

8) Abweichungen von Schutzvereinbarungen

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Ich habe die Schutzvereinbarungen zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, danach zu handeln.

Name und Vorname: _____

Ort, Datum

Unterschrift

9.2 Anlage 02 - Informationsblatt für Eltern



Informationsblatt für Eltern im Tanzsportclub Savoy München e.V.

Liebe Eltern,

die Förderung des Kinder-/Jugendwohls steht für uns an erster Stelle und bedeutet uns sehr viel. Wir setzen uns engagiert dafür ein, respektvoll und achtsam miteinander umzugehen. Dies bedeutet aber auch, dass wir sehr stark darauf achten, was bei unseren Veranstaltungen passiert – wir wollen, dass alle Tänzer*innen bei uns eine sichere Umgebung vorfinden und haben, damit sie ihren Lieblingssport ungestört und gewaltfrei ausüben können.

Wir alle, egal ob Funktionär*in oder Mitglied, ob Trainer*in oder Tänzer*in, ob ehrenamtliche Helfer*in oder hauptamtliche Mitarbeiter*in tragen Verantwortung – Kinder- und Jugendschutz geht uns ALLE an!

Der TSC Savoy München e.V. hat sich hierzu ein Präventionskonzept erarbeitet, über welches wir Sie in diesem Schreiben kurz informieren möchten, damit auch Sie wissen, auf welche Regeln wir achten und was wir unternehmen, um diesen Schutz möglichst zu gewährleisten.

Die Maßnahmen des TSC Savoy München e.V.

Unsere Schutzmaßnahmen umfassen Maßnahmen zur Auswahl und Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter*innen, einen Ehrenkodex für alle Verantwortlichen im Sport, einen Leitfaden für das Vorgehen bei Verdachtsmomenten, Schutzvereinbarungen für den Umgang zwischen Mitarbeiter*innen und den Kindern und Jugendlichen, Schulungen und Informationsmaterial für Tänzer*innen / Eltern / Lizenzträger*innen und Verantwortlichen im Verein, sowie die Benennung von Ansprechpersonen im Verein.

Auswahl und Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter*innen

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins weisen durch verschiedene Verpflichtungen ihre grundsätzliche Eignung für ihre Tätigkeit nach. Hierbei kann es auch zu unterschiedlichen Vorgaben je nach Aufgaben- und Tätigkeitsprofil kommen.

Alle Mitarbeiter*innen im Verein sollen eine Selbstverpflichtungserklärung (= Ehrenkodex) abgeben, in der sie sich unter anderem verpflichten, individuelle Grenzen zu respektieren, Übergriffe und Missbrauch zu verhindern, Verdachtsfälle zu melden und für das körperliche und seelische Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen Sorge zu tragen.

Alle Funktionsträger*innen des Vereins (Vorstandsmitglieder, Ansprechpartner*innen Jugendschutz / PiG), alle im Verein tätigen Trainer*innen mit einem Trainervertrag, sowie Betreuer*innen bei Jugendcamps sind zur Abgabe verpflichtet. Verhalten sich einzelne Mitarbeiter*innen nicht gemäß dieses Kodex, werden Verhaltensabweichungen sanktioniert.

Des Weiteren sind ausgewählte Personen und Funktionsträger (Jugendtrainer*innen, Jugendwart*in, Jugendsprecher*in, Ansprechpartner*innen Jugendschutz, Betreuer*innen bei Jugendcamps) verpflichtet, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Schutzvereinbarungen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Durch verschiedene Schutzvereinbarungen sorgen wir dafür, dass Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sport und ihnen anvertraute Tänzer*innen eindeutig geregelt werden, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist:

- 1) **Einzeltraining**
Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das "Sechs-Augen-Prinzip" und / oder das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. Dies bedeutet, wenn Trainer*innen ein Einzeltraining für erforderlich halten, muss ein weiterer Trainer*in bzw. ein weiteres Kind / ein weiterer Jugendlicher anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen (unverschlossen) zu lassen.
- 2) **Körperkontakt**
Notwendige Körperberührungen durch Trainer*innen für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechnik, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. finden nur mit dem Einverständnis der minderjährigen Sportler*innen statt. Körperkontakt für Trost oder bei Freude (z.B. in Rahmen von Siegerehrungen) von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen, geht grundsätzlich von den Minderjährigen aus.
- 3) **Geschenke / Vergünstigungen**
Auch bei besonderen Erfolgen / Anlässen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht – Ausnahmen regelt der Punkt 8.
- 4) **Aufenthalt im Privatbereich**
Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Mitarbeiter*innen (Wohnung usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.
- 5) **Duschen und Umkleiden**
Mitarbeiter*innen und Trainer*innen duschen und kleiden sich nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen um.
- 6) **Reisen und Übernachtungen**
Kinder und Jugendliche reisen nicht alleine mit Mitarbeiter*innen im Auto. Mitarbeiter*innen sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Hotelzimmer und übernachten auch nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen im gleichen Zimmer.
- 7) **Geheimnisse**
Mitarbeiter*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die Mitarbeiter*innen mit einem Kind bzw. Jugendlichen treffen, können öffentlich gemacht werden.
- 8) **Abweichungen von Schutzvereinbarungen**
Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Wenn ein Trainer*in von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass Sie für Ihr Kind sorgen und uns über Verstöße informieren. Nutzen Sie dazu bitte unsere Ansprechpartner.

Schulungen und Informationsmaterial

Zu den Aufgaben unserer Ansprechpartner*innen gehört es auch, regelmäßig Schulungen für Tänzer*innen anzubieten und entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Seien Sie daher bitte nicht verwundert, wenn ihr Kind plötzlich zu Hause mit diesem erscheint oder von uns zu derartigen Schulungen eingeladen wird.

Benennung von Ansprechpersonen

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen im Verein Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie finden diese mit ihren Kontaktdaten auf unserer Homepage.

Sie können sich an diese Ansprechpartner wenden, wenn Sie

- konkrete Fragen haben,
- mehr über die Schutzmaßnahmen des Vereins erfahren wollen,
- Vorgänge in einzelnen Angeboten des Vereins fragwürdig finden,
- wenn Sie einen sexuellen Missbrauch vermuten.

Der TSC Savoy München e.V. will Ihrem Kind im Rahmen des Sports auch einen geschützten Raum bieten, um soziale Kompetenzen zu erwerben, Gemeinschaft zu erfahren, Mitbestimmung zu lernen und Werte zu leben. Dazu wollen wir durch unsere Schutzmaßnahmen aktiv beitragen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, empfehlen wir Ihnen:

**IMMA Beratungsstelle
(Mädchen)
Telefon: 089 260 75 31**

www.imma.de

beratungsstelle@imma.de

**KIBS Beratungsstelle
(Jungen)
Telefon: 089 231 716 9120**

www.kibs.de

mail@kibs.de

9.3 Anlage 03 - Informationsblatt für Tänzer*innen



Informationsblatt für Tänzer*innen im Tanzsportclub Savoy München e.V.

Liebe Tänzer*innen,

die Förderung Eures Kinder-/Jugendwohls steht für uns an erster Stelle und bedeutet uns sehr viel. Wir setzen uns engagiert dafür ein, respektvoll und achtsam miteinander umzugehen. Es bedeutet aber auch, dass wir sehr stark darauf achten, was bei unseren Veranstaltungen passiert – wir wollen, dass Du bei uns eine sichere Umgebung hast, dass Du Deinen Lieblingssport ungestört und gewaltfrei ausüben kannst. Täter*innen haben bei uns nichts verloren!

Durch verschiedene Schutzvereinbarungen sorgen wir dafür, dass Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sport und ihnen anvertrauten Tänzer*innen eindeutig geregelt werden, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist (Der Begriff Mitarbeiter*innen schließt Trainer*innen mit ein):

- 1) Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das "Sechs-Augen-Prinzip" und/oder das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. Dies bedeutet, wenn Trainer*innen ein Einzeltraining für erforderlich halten, muss ein weiterer Trainer*in bzw. ein weiteres Kind / ein weiterer Jugendlicher anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen (unverschlossen) zu lassen, so dass zum Beispiel auch Du jederzeit den Raum verlassen kannst.
- 2) Notwendige Körperberührungen durch Trainer*innen für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechnik, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. finden nur mit Deinem Einverständnis statt.
- 3) Auch bei besonderen Erfolgen / Anlässen werden durch Mitarbeiter*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht – Ausnahmen regelt Punkt 8.

- 4) Mitarbeiter*innen nehmen Dich nicht in deren Privatbereich (Wohnung usw.) mit. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.
- 5) Mitarbeiter*innen duschen und kleiden sich nicht gleichzeitig mit Dir um.
- 6) Mitarbeiter*innen reisen mit Dir nicht alleine im Auto. Ebenfalls sind sie nicht mit Dir alleine in einem Hotelzimmer und übernachten auch nicht gemeinsam mit Dir im gleichen Zimmer.
- 7) Mitarbeiter*innen teilen mit Dir keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Mitarbeiter*in mit Dir trifft, können öffentlich gemacht werden.
- 8) Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Wenn eine Mitarbeiter*in des Vereins von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass wir über Verstöße informiert werden. Nutze dazu unsere Ansprechpersonen.

Für alle Kinder und Jugendlichen gilt:

- **Mein Körper gehört mir.** Ich setze die Grenzen für Berührungen.
- **Mein Gefühl ist richtig.** Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss respektiert werden.
- **Ich darf NEIN sagen.** Wenn jemand etwas unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person erwachsen oder deutlich älter ist.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.** Nicht alles muss ich geheim halten, bei "schlechten" Geheimnissen, ist es völlig in Ordnung sie jemanden anzuvertrauen.
- **Ich darf mir Hilfe holen.** Es gibt unterschiedlichste Möglichkeiten an solchen Situationen etwas zu ändern. Hilfsangebote sind immer kostenlos und das erste Gespräch ist ganz unkompliziert.
- **Ich habe keine Schuld.** Täter*innen versuchen immer wieder das Gefühl zu vermitteln, dass man selbst eine Mitschuld hat. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazugehört, hat immer der Täter*in.

Solltest Du Hilfe benötigen oder Fragen haben, kannst Du Dich an folgende Ansprechpartner bei uns im Verein wenden:

Hier werden immer die aktuellen Ansprechpartner aufgeführt.

Du kannst Dich an diese Ansprechpartner wenden, wenn Du

- konkrete Fragen hast,
- mehr über die Schutzmaßnahmen im Verein erfahren willst,
- irgendetwas in einzelnen Angeboten im Verein seltsam findest,
- wenn Du selbst betroffen bist.

Wenn Du weitere Fragen hast oder konkrete Hilfe benötigst, darfst Du Dich gerne auch an die folgenden Beratungsstellen wenden:

**IMMA Beratungsstelle
(Mädchen)**

Telefon: 089 260 75 31

www.imma.de

beratungsstelle@imma.de

**KIBS Beratungsstelle
(Jungen)**

Telefon: 089 231 716 9120

www.kibs.de

mail@kibs.de

9.4 Anlage 04 – Positionspapier des DOSB

Nachfolgend das Positionspapier des DOSB im Wortlaut:

Grundsätze

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) verurteilen aufs Schärfste jede Form von Gewalt und Missbrauch in unserer Gesellschaft, insbesondere aber jede sexualisierte Gewalt und jeden Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Deshalb setzen wir uns ein für

- die Aufklärung jedes einzelnen Falles
- die Entfaltung einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu den Opfern
- konkrete präventive Maßnahmen
- die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen

Der organisierte Sport bietet vielfältige Orte der Begegnung und gemeinsame Aktivitäten in homogenen ebenso wie in generationenübergreifenden Altersgruppen. Emotionalität und Körperlichkeit von Spiel, Sport und Bewegung haben gerade für Kinder und Jugendliche eine hohe Bedeutung und Attraktivität. Die Kehrseite dieser Medaille ist, dass der Sport dadurch auch für potenzielle Täter interessant ist. Gleichzeitig bietet der Sport jedoch auch die Chance, als "Aufmerksamkeitssystem" Missbrauchsfälle, die im Sport oder außerhalb des Sports geschehen, wahrzunehmen und Hilfe anzubieten.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch gerade auch an Kindern und Jugendlichen vorzugehen, sie zu erkennen und zu ahnden. Dies erfordert vernetztes Arbeiten und Zusammenwirken aller relevanter Behörden, Institutionen und Organisationen – einschließlich des Sports und seiner Verbände und Vereine.

Maßnahmen

I. Im Jahr 2007 schuf der DOSB das Projekt „Gewalt gegen Frauen – nicht bei uns“, das sich u.a. gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen richtet. Dieses Projekt beinhaltet Maßnahmen der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen. Es wird

in konzeptioneller Zusammenarbeit von Kampfsportverbänden und Vereinen in Kooperation mit Fraueninitiativen umgesetzt.

Im Jahr 2008 hat der DOSB beschlossen, dieses Projekt auszubauen und mit weiteren Partnern zu vernetzen.

In dem Beschluss wird allen Mitgliedsorganisationen empfohlen, begleitende Veranstaltungen zur Gewaltprävention zu organisieren und Netzwerke mit Beratungs- und Hilfseinrichtungen vor Ort aufzubauen. Vorbild hierfür sollen die Maßnahmen des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen zur Prävention und Intervention sein.

II. Darüber hinaus beschloss der dsj-Vorstand im November 2009 folgendes Fünf-Punkte-Programm, das vom DOSB-Präsidium in vollem Umfang unterstützt wird:

Der organisierte Sport kann insbesondere zur Prävention einen wirkungsvollen Beitrag leisten, der sowohl Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung von Delikten im Sport, als auch Stärkung von Kindern sowie Jugendlichen und insbesondere jungen Frauen in ihrer Selbstbehauptungskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung durch Sport umfasst. Mit dem Fünf-Punkte-Programm soll gezielt sexualisierte Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im und durch Sport verhindert werden.

1. Jeder Fall von Missbrauch ist einer zuviel. Wir werden dazu beitragen, dass jeder Fall einer Klärung zugeführt wird.
2. Unsere Mitgliedsorganisationen und die Vereine werden aufgefordert, in ihren Gremien Maßnahmen zu beschließen, die sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen vorbeugen.
3. DOSB/dsj erstellen auf der Grundlage bereits vorhandener Projekte bzw. Erfahrungen der Mitgliedsorganisationen ein modulares Maßnahmenpaket für die Entwicklung und Umsetzung eigener Aktionspläne gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport.
4. Wir klären, wie vorliegende Informationen über verurteilte Personen für die Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden können. Es soll sichergestellt werden, dass die von der Konferenz der Innenminister geplante deliktbezogene Straftäterdatei vom organisierten Sport genutzt werden kann.
5. DOSB/dsj sichern den kontinuierlichen Austausch mit und zwischen den Mitgliedsorganisationen in diesem Aufgabenfeld.

III. Für die Umsetzung des Programms gelten folgende Eckpunkte:

1. Fälle von Missbrauch im Sport müssen aufgedeckt werden – und zwar mit disziplinarischen Konsequenzen und einer strafrechtlichen Verfolgung der Täter bei größtmöglichem Schutz für die Opfer. Dafür ist die frühzeitige Einbindung von kompetenten Beratungseinrichtungen unerlässlich.
2. Kinder und Jugendliche werden durch Bewegung, Spiel und Sport gezielt in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt. DOSB/dsj stehen dafür ein, dass Kinder „stark“ gemacht werden, um u. a. auch selbstbewusst Grenzen zu setzen, sich wehren zu können und ermutigt werden, sich gegenüber Vertrauenspersonen zu offenbaren.

3. In den Curricula der Ausbildungen nach den Rahmenrichtlinien des DOSB ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Kindern und Jugendlichen bereits fester Bestandteil. In den qualifizierten Ausbildungen von Jugendleiter/-innen, Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen wird auch das Thema „Prävention von sexueller Gewalt“ bearbeitet. Hier müssen wir den Grad der Verbindlichkeit erhöhen und die Qualitätsentwicklung der Module systematisieren. Innerhalb der Jugendleiter-Ausbildung werden angehende Jugendleiter/-innen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen befähigt.
4. Wir fordern die Mitgliedsorganisationen auf, eine zuständige Person zu benennen, Standards für die jeweilige Kinder- und Jugendarbeit der Organisation zu erarbeiten und die Angebote unter der Perspektive der Persönlichkeits- und Teamentwicklung von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln. Die von verschiedenen Institutionen und Politikern geforderte Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse kann Teil des Maßnahmenpakets sein und potenziellen Tätern signalisieren, dass es bei sexuellen Übergriffen keine Nachsicht gibt. Es bietet aber keine letzte Sicherheit. Eine andere Möglichkeit, sexuellem Missbrauch im Sportverein vorzubeugen, ist die Einführung einer Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexueller Gewalt für die Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Auch die Durchführung von Training oder Gruppenstunden mit mindestens zwei Übungsleiter/-innen bietet Schutz für Kinder.
5. DOSB/dsj erarbeiten derzeit ein Konzept, das u.a. ein Qualifizierungsmodul für Funktionsträger/-innen im Hinblick auf strukturelle Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und Gewalt umfasst sowie Musterformulierungen für Satzungen/Ordnungen beinhaltet.

IV. Der DOSB hat bereits und wird weiterhin Missbrauchstatbestände auch bei der Nominierung von Mitgliedern der DOSB-Olympiamannschaften berücksichtigen und dabei ggf. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auch über die strafrechtlichen Grenzen von Verjährung, Bewährung und Verurteilung hinausgehen.

Frankfurt am Main, 25. März 2010